

Amtsblatt

Nr. 75

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2020

Göttingen, 18.11.2020

Nr. 75

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Änderung vom 18.11.2020 - Inzidenzwerte 35 + 50

1266

F

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.Oktober 2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

 Nach § 3 Abs. 2 S. 5 Corona-VO stellen die folgenden Bereiche in Stadt und Landkreis Göttingen Örtlichkeiten dar, an welchen unter freiem Himmel in der Öffentlichkeit jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen soll, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen, so <u>muss</u> abweichend von Satz 1 jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

 a) <u>Stadt Göttingen:</u> Der Bereich der Innenstadt der Stadt Göttingen innerhalb und auf der Wallanlage einschließlich des Albani-Parkplatzes (siehe Anlage I). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,

b) Stadt Bad Lauterberg:

- Hauptstraße, aus Richtung Braunlage/Postplatz kommend ab Haus-Nr. 166 und Haus-Nr. 139-141 bis einschl. Haus-Nr. 88 (Fa. Schwickert) und Haus-Nr. 71 ("Boulevard", siehe Anlage II). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
- Spielplatz "Traumspielplatz" im Kurpark (siehe Anlage III). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
- c) Stadt Osterode am Harz: Der Bereich innerhalb des sog. Innenstadtrings der Stadt Osterode am Harz (Altstadt zwischen Dörgestraße, Kaiserplatz, Neustädter Tor, Spritzenhausplatz, Obere Neustadt, Jacobitorstraße, Im Badegarten, Hoelemannpromenade, Eisensteinstraße und Königsplatz) sowie der Kurpark (siehe Anlage IV). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.
- d) Stadt Hann.Münden: Der Bereich der Innenstadt der Stadt Hann.Münden auf Straßen, Wegen und Plätzen (siehe Anlage V). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
- e) <u>Stadt Duderstadt:</u> Der Bereich innerhalb der Wallanlagen der Stadt Duderstadt auf Straßen, Wegen und Plätzen (siehe Anlage VI). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
- f) <u>Stadt Herzberg am Harz:</u> Der Bereich der Fußgängerzone der Stadt Herzberg am Harz auf Straßen, Wegen und Plätzen (siehe Anlage VII). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
- g) <u>Samtgemeinde Radolfshausen in der Gemeinde Seeburg:</u> Öffentlicher Spielplatz "Traumspielplatz" in Seeburg (siehe Anlage VIII). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.
- 2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten immer dann, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 bis unter 50 oder 50 und mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt gem. § 3 Abs. 2 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die oben geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist.
- Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Überschreitung Inzidenzwert 35 und 50 der Stadt Göttingen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen vom 02.11.2020 außer Kraft.
- 5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 bis unter 50 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnem kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss gem. § 3 Abs. 2 S. 4 der niedersächsischen Corona-Verordnung abweichend von Satz 1 jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 S. 5 der niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-Verordnung fest.

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 der niedersächsischen Corona-Verordnung. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Zu 1a) bis 1g):

Die in den Städten Göttingen, Bad Lauterberg, Osterode am Harz, Hann.Münden, Duderstadt und Herzberg am Harz, sowie der Samtgemeinde Radolfshausen in der Gemeinde Seeburg aufgeführten Bereiche, werden täglich von vielen Menschen, auch aus dem weiteren Umfeld, besucht. In diesen stark frequentierten Bereichen kann nicht sichergestellt werden, dass das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung immer eingehalten wird. Damit stellen diese Bereiche Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung dar. Die Bereiche, in welchen die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung getragen werden müssen, sind durch die Karten in den Anlagen I bis VIII ersichtlich und klar abgegrenzt.

Darüber hinaus könnten die angeordneten Betriebsverbote sowie der Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen gem. § 10 Abs. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung dazu führen, dass Menschen sich vermehrt auf Spielplätzen aufhalten. Daher ist diese Maßnahme ebenfalls verhältnismäßig. Die getroffenen Regelungen werden regelmäßig überprüft, um gegebenenfalls Anpassungen vornehmen zu können. Mit der nun erlassenen Allgemeinverfügung wurden Bereiche im Stadtgebiet der Stadt Osterode am Harz angepasst.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die oben geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen vom 02.11.2020 zur Überschreitung Inzidenzwert 35 und 50 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 lfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 lfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 18.11.2020

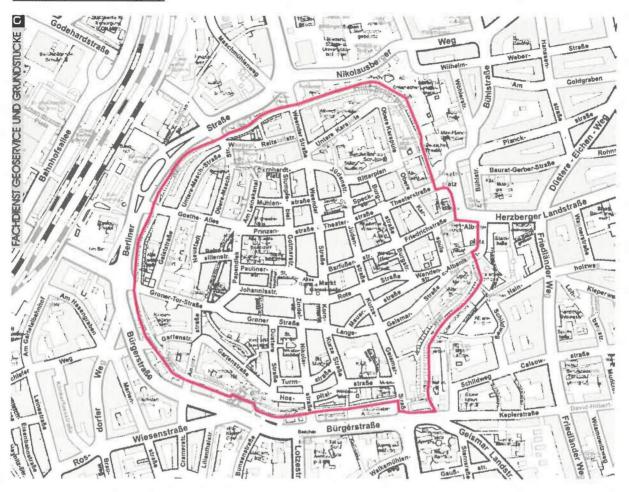
Stadt Göttingen Der Oberbürgermeister in Vertretung

Erster Stadtrat

Seite 1268

Anlagen zur Allgemeinverfügung:

Anlage I (Stadt Göttingen):



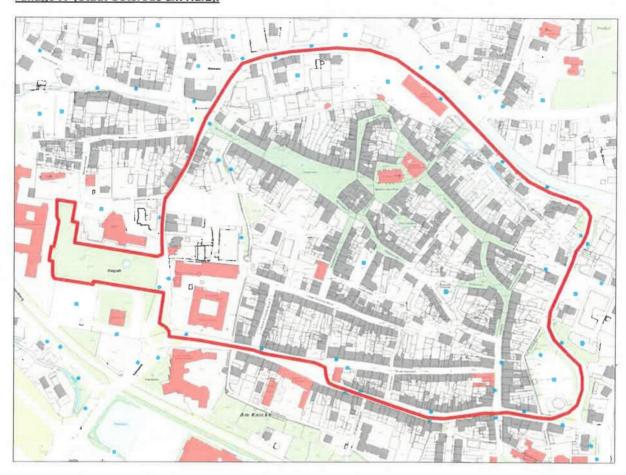
Anlage II (Stadt Bad Lauterberg):



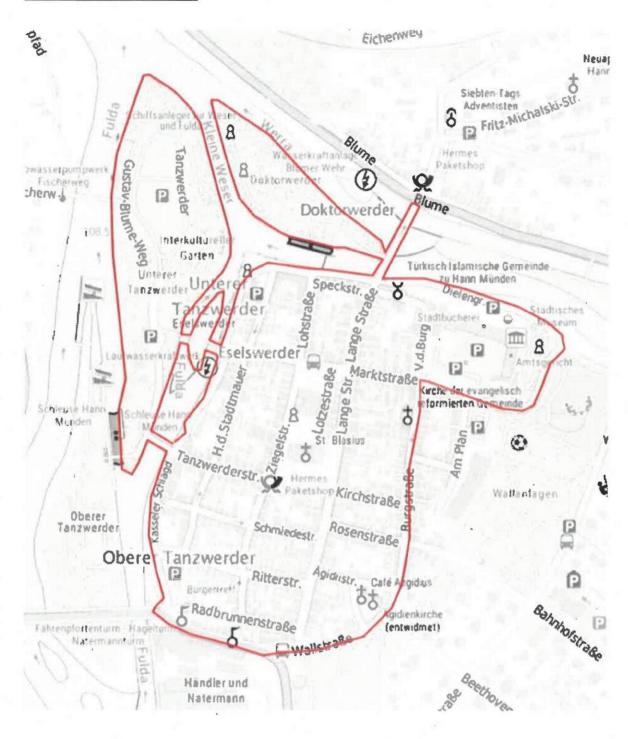
Anlage III (Stadt Bad Lauterberg):



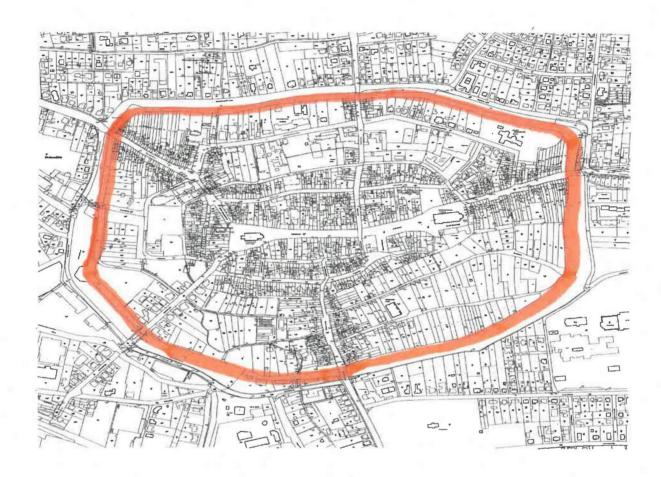
Anlage IV (Stadt Osterode am Harz):



Anlage V (Stadt Hann.Münden):



Anlage VI (Stadt Duderstadt):



Anlage VII (Stadt Herzberg am Harz):



Anlage VIII (Samtgemeinde Radolfshausen in der Gemeinde Seeburg):

